

Aktenzeichen:
8 RV 921/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

1.) bis 4.)

Zugestellt
am 19. März 1962

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

.

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts gemäß
§§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 des Sozialgerichts-
gesetzes ohne mündliche Verhandlung am 22. Februar
1962 unter Mitwirkung von

Senatspräsident S t e n g e l

als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. N e u h a u s und

Bundesrichter P e t e r s e n

als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter Dr. R o e c k n e r und

Bundessozialrichter O b e r t h ü r

als ehrenamtlichen Beisitzern,

für Recht erkannt:



- 2 -

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen in Essen vom 20. Juni 1960 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .

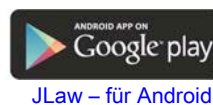
G r ü n d e :

Der Ehemann der Klägerin zu 1) und Vater der Kläger zu 2) bis 4) bezog wegen anerkannter Schädigungsfolgen aus dem ersten Weltkrieg Versorgungsrente auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes (RVG), zuletzt seit August 1928, nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 80 v.H. Auf Grund der Sozialversicherungsdirektive (SVD) Nr. 27 erhielt er zunächst ebenfalls Rente nach einer MdE um 80 v.H. Wegen wesentlicher Besserung - das anerkannte Magenleiden war bei einer ärztlichen Untersuchung nicht mehr feststellbar - wurde durch Bescheid vom 15. Dezember 1949 erstmals die Rente gekürzt und zunächst nach einer MdE um 30 v.H., sodann nach einer MdE um 50 v.H. neu festgestellt. Auch der Umanerkennungsbescheid nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) vom 3. Oktober 1951 beließ es bei einer Rente nach einer MdE um 50 v.H. Der Widerspruch gegen diesen Umanerkennungsbescheid blieb erfolglos.

Die Berufung nach altem Recht ist nach Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als Klage auf das Sozialgericht (SG) übergegangen. Dieses hat durch Urteil vom 29. Januar 1957 den Beklagten verurteilt, für näher bezeichnete Schädigungsfolgen Rente auf Grund des BVG nach einer MdE um 80 v.H. zu gewähren. Der Beklagte hat Berufung eingelegt. Am 21. März 1960 ist der Ehemann der Klägerin zu 1) gestorben. In Unkenntnis dieser Tatsache hat sein Prozeßbevollmächtigter in der mündlichen Verhandlung vor dem Landessozialgericht (LSG) am 20. Juni 1960 zur Sache verhandelt und hat das LSG durch Urteil vom gleichen Tage das Urteil des SG aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das SG zurückver-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Gegen dieses am 16. August 1960 zugestellte Urteil haben die Kläger mit Schriftsatz vom 28. August 1961 - eingegangen am 29. August 1961 - Revision eingelegt, den Rechtsstreit aufgenommen und beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Sie rügen mit näherer Begründung einen wesentlichen Mangel des Verfahrens im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG, weil das Berufungsgericht trotz der Unterbrechung des Verfahrens durch den Tod des Ehemannes der Klägerin zu 1) ein Urteil erlassen und dieses zugestellt habe.

Der Beklagte schließt sich diesem Antrag an.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Die Kläger haben die Revision formgerecht eingelegt und begründet. Sie ist auch nicht etwa - wie später dargelegt wird - verspätet. Das Rechtsmittel ist vom LSG nicht zugelassen (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG). Es findet aber statt, weil ein wesentlicher Mangel des Verfahrens im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG gerügt wird und vorliegt (BSG 1, 150).

Durch den Tod des Ehemannes der Klägerin zu 1) ist nach § 68 SGG i.V.m. § 239 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung (ZPO) das Verfahren unterbrochen worden. Für die Unterbrechung des Verfahrens kommt es nicht auf die Kenntnis des Gerichts oder des Prozeßbevollmächtigten der Partei von dem Tode der Partei an. Sie tritt vielmehr unabhängig hiervon kraft Gesetzes mit dem Ereignis ein, an das die Rechtsfolge der Unterbrechung geknüpft worden ist. In der Vorschrift des § 68 SGG ist die des § 246 ZPO nicht mit in Bezug genommen. Infolgedessen ist es für die Unterbrechung des Verfahrens belanglos, daß der Ehemann der Klägerin zu 1) einen Prozeßbevollmächtigten bestellt



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

hatte, dieser in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG erschienen ist und Anträge gestellt hat (vgl. Peters/Sautter/Wolff, Komm. z. SGG, § 68 Anm. 1 S. 209, 210). Durch die Unterbrechung tritt ein Stillstand der Rechtspflege in diesem Verfahren ein (Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 8. Aufl., § 122 S. 600). Dies hat zur Folge, daß einerseits Prozeßhandlungen der Partei für die Berufungsinstanz unwirksam sind (vgl. Rosenberg aaO, S. 601) und daß andererseits Prozeßhandlungen des Gerichts gegen prozeßrechtliche Grundsätze verstoßen, die im öffentlichen Interesse zu beachten sind und deren Befolgung dem Belieben der Parteien entzogen ist. Als Prozeßhandlungen des Berufungsgerichts kommen hier die Durchführung der mündlichen Verhandlung am 20. Juni 1960 sowie vor allem die Verkündung und die wegen der Officialmaxime von Amts wegen veranlaßte Zustellung des Urteils vom gleichen Tage in Betracht. Das LSG hätte wegen der Unterbrechung des Verfahrens am 20. Juni 1960 nicht verhandeln dürfen. Das Verfahren bis zum angefochtenen Urteil leidet daher an einem wesentlichen Mangel im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG. Die Kläger haben diesen Mangel auch rechtzeitig gerügt; denn der Auftrag der Zustellung ist hier eine Prozeßhandlung des Gerichts. Diese Prozeßhandlung selbst und die Zustellung, die von der Post ausgeführt worden ist, sind unwirksam (vgl. für die Zustellung im Auftrage einer Partei RG. Gruchot's Beiträge 60 S. 160 ff, 162/63). Da zur Zeit der Unterbrechung des Verfahrens durch den Tod des Ehemannes der Klägerin zu 1) die Revisionsfrist noch nicht zu laufen begonnen hatte, hat die Unterbrechung den Beginn dieser Frist gehindert (Wiczorek § 249 Anm. B I S. 1355). Da sonach der Zustellung des Urteils vom 16. August 1960 keine rechtliche Wirkung zukommt, ist die mit Schriftsatz vom 28. August 1961 eingelegte Revision nicht verspätet.

Da sonach der gerügte Mangel des Verfahrens - nämlich eine Verletzung des § 68 SGG - vorliegt, war die Revision statthaft und zulässig. Sie ist auch begründet, denn durch den Stillstand der Rechtspflege in diesem Verfahren war das LSG an einer Entscheidung gehindert. Das trotzdem erlassene Urteil ist kein Nichturteil, sondern kann nur durch die



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

vorgesehenen Rechtsmittel aus der Welt geschafft werden (RG 141, 306 ff, 308; BGH 23, 172 ff, 174; Stein/Jonas, 18. Aufl.; § 249 Anm. IV 2). Der Senat kann in der Sache nicht selbst entscheiden, vielmehr war der Rechtsstreit unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das LSG nach § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG zurückzuverweisen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Da die Voraussetzungen der §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG erfüllt waren, konnte ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)